

2820

16.01.06

Der Oberbürgermeister

Magdeburg, 12. Januar 2006

Bg/AL

Rechtsamt

5. Feb. 2007

Grundsatzentscheidung zur Nutzung von Räumen der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen

Durch eine Verfügung meines Amtsvorgängers vom 6. April 1999 wurde grundsätzlich geregelt, welche Räume in der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen zur Verfügung stehen können.

Die vorgenannte Verfügung erfährt folgende Änderung:

1. In den Räumen der Schulen und Kindergärten der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Rathaus und in der Johanniskirche finden grundsätzlich keine parteipolitischen Veranstaltungen statt.
2. Bei parteipolitischen Veranstaltungen in allen anderen kommunalen Gebäuden der Ämter, Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften soll der gleichberechtigte Zulassungsanspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz beachtet und ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben werden. Innerhalb von 4 Wochen vor Wahlterminen sollen keine parteipolitischen Veranstaltungen stattfinden. Wie unter Punkt 1 festgelegt, ist das Rathaus von der Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fraktionsarbeit bleibt hiervon weiterhin unberührt. Die hausverwaltenden Ämter bzw. der Fachbereich 03 sowie die Eigenbetriebe werden angewiesen, den Widmungszweck der Räumlichkeiten in der Hausordnung dahingehend einzuschränken.
3. Die Gesellschaftervertreter des Stadtrates in den entsprechenden Gremien werden aufgefordert, über die Gesellschafterstellung in den Gesellschaften mit einer städtischen Beteiligung auf eine entsprechende Praxis hinzuwirken.

Meine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Dr. Trümper